

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/4053 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)**

### **A. Problem**

Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz sind die Grundsätze des Haushaltsrechts durch die Einführung flexibler Haushaltsinstrumente erheblich geändert worden. Das Haushaltsrecht für die Sozialversicherung ist im SGB IV und in der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung durch den Bund geregelt und hat ebenfalls den Grundsätzen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu folgen. Die Veränderungen werden daher in das SGB IV übernommen, soweit die entsprechenden Grundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige bislang dort geregelt sind. Parallel hierzu wurden die weiteren Fortentwicklungen des Haushaltsrechts durch Erlass einer Änderungsverordnung in die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung übernommen.

### **B. Lösung**

**Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

Die Kosten der Umsetzung des Gesetzentwurfs wurden im Einzelnen nicht erörtert. Sie werden jedoch durch die Optimierung des Mitteleinsatzes mehr als ausgeglichen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4053 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Januar 2001

### **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Renate Jäger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)

– Drucksache 14/4053 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

(3) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(4) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

2. § 70 Abs. 3 SGB IV wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann ebenfalls beanstanden, wenn bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem § 75 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

#### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 70 Abs. 3 SGB IV wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann ebenfalls beanstanden, wenn bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; **die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen.**“

b) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 2**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„3. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, wenn sie

a) die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und

b) nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, pflichtversichert oder freiwillig versichert sind.“

b) Dem § 231 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und

2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder

3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Renate Jäger

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung, Votum des mitberatenden Ausschusses, abgelehnte Änderungsanträge und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4053 ist in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 2001 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 11. Oktober 2000 beraten und in seiner 55. Sitzung am 12. Oktober 2000 beschlossen, am 25. Oktober 2000 eine nichtöffentliche Anhörung durchzuführen. Er hat die Beratung in seiner 58. Sitzung am 25. Oktober 2000 fortgesetzt und in seiner 73. Sitzung am 17. Januar 2001 abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1119 (Anfügung in Nummer 2 des Artikels 1, zu § 70 Abs. 3) und auf Ausschussdrucksache 14/1149 (Einfügung Artikel 2) wurden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Folgender von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/1058 eingebrachter Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs wird gestrichen.*

#### Begründung:

*Der Antrag setzt die Ergebnisse der Anhörung von Sachverständigen im Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Oktober 2000 zu dem Gesetzentwurf um. Die Sachverständigen haben die geplante Neuregelung in § 70 Absatz 3 SGB IV, wonach die Aufsichtsbehörden die Haushaltspläne der Rentenversicherungsträger beanstanden können, wenn diese die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bzw. der Länder nicht beachten, einvernehmlich kritisiert. Die geplante Neuregelung führt dazu, dass in zentrale Kompetenzbereiche der Selbstverwaltung wie die Organisations-, Finanz- und Personalhoheit der Rentenversicherungsträger eingegriffen wird. Durch diese Rechtsänderung wird erheblich mehr Bürokratie erzeugt. Es geht bei dieser Rechtsänderung letztlich nur um eine stärkere Einflussmöglichkeit des Bundes bzw. der Län-*

*der auf die Rentenversicherungsträger und weniger um die wirtschaftliche Verwendung der gezahlten Bundesmittel. Mit der Bindung der Rentenversicherungsträger an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe werden keine Deregulierung oder Verschärfung der Verwaltung eintreten. Die Rentenversicherungsträger würden vielmehr an eine Flut von Vorschriften gebunden sein, deren Beachtung und Kontrolle erhebliche Verwaltungskosten verursachen würde.*

Folgender von der Fraktion der F.D.P. auf Ausschussdrucksache 14/1033 eingebrachter Änderungsantrag zu dem ursprünglichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/863 (der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1149 ersetzt wurde) fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wolle beschließen:*

- 1. In § 2 Nr. 3 SGB IV nach ‚Hebammen und Entbindungspfleger‘ anfügen: „,die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege oder in der Geburtshilfe tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.“*
- 2. Das in § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI vorgesehene Erfordernis der „Glaubhaftmachung“ ersatzlos zu streichen.*
- 3. Den Stichtag des § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3 SGB VI auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes zu legen.*
- 4. Bei dem Begriff der „anderweitigen Vorsorge“ des § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3 SGB VI eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, dass hierzu auch und gerade kapitalgedeckte Vorsorgeformen gehören.*
- 5. Das sogenannte Handwerkerprivileg auch auf andere selbständige Tätigkeiten, wie etwa Hebammen und Entbindungspfleger, auszudehnen, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI.*

*Berlin, den 1. 12. 2000*

*Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel,*

*Dr. Heinrich Leonhard Kolb und Fraktion*

#### Begründung:

*Selbständige sollten generell nicht rentenversicherungspflichtig sein, sondern im Wesentlichen eine Nachweispflicht für eine angemessene Altersvorsorge erfüllen (Versicherungspflicht statt Pflichtversicherung). Dann bestünde eine freie Wahl der Vorsorgeform, wie auch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung davon unbenommen wäre. Demgegenüber soll nach dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Selbständige, wie etwa Lehrer, eine dem § 231 Abs. 5 SGB VI nachgebildete zeitlich befristete Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass die Betroffenen glaubhaft darlegen können, von ihrer Versicherungspflicht keine Kenntnis gehabt zu haben. An der Sozialversiche-*

rungspflicht von selbständigen Lehrern wird also grundsätzlich nichts geändert. Daher sollten zumindest folgende Verbesserungen vorgenommen werden:

ad 1.): Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Freiberufler, die einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, versicherungsfrei sind – denn sonst würde es keinen Sinn machen, diese Gruppe von der Möglichkeit des § 231 Abs. 6 SGB VI auszunehmen. Allerdings vermag nicht einzuleuchten, dass freiberuflich tätige Pflegepersonen, die in der Wochenpflege oder in der Säuglingspflege tätig sind und einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, selbst versicherungsfrei sein sollen, § 2 Nr. 2 SGB VI, während freiberuflich tätige Hebammen, die dieselbe Tätigkeit verrichten und einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, gleichwohl versicherungspflichtig bleiben sollen. Diese Ungleichbehandlung hat keine sachliche Rechtfertigung. Nicht nur Pflegepersonen beschäftigen häufig andere Pflegepersonen und überschreiten damit den Bereich der höchstpersönlichen freiberuflichen Tätigkeit. Auch Hebammen betreiben Geburtshäuser und Entbindungsheime und beschäftigen dabei andere angestellte Hebammen. Insoweit besteht zwischen Pflegepersonen und Hebammen kein Unterschied, der eine unterschiedliche gesetzliche Regelung der Versicherungspflicht rechtfertigen würde.

Daher sollten Hebammen in die Reihe derer aufgenommen werden, die bei Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers versicherungsfrei sind. § 2 Nr. 3 SGV VI sollte daher um die Formulierung des § 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VI entsprechend ergänzt werden. Denn was für Lehrer und Erzieher, was für Pflegepersonen gilt, kann Hebammen und Entbindungspfleger schlechterdings nicht verwehrt werden. Durch eine solche systematisch zutreffende Gleichstellung ist dann auch der vorge-sehene § 231 Abs. 6 Satz 1 SGB VI schlüssig.

ad 2.): Ob die in § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI vorge-sehene Glaubhaftmachung erforderlich und praktikabel ist, darf bezweifelt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal sollte ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der Entscheidungen des BMA und der BfA kann davon ausgegangen werden, dass selbständig tätige Lehrer und Dozenten hinsichtlich der Vergangenheit gutgläubig waren. Auch beinhaltet die Tatsache, dass diese eine adäquate Altersversorgung nachweisen können, bereits den guten Glauben.

ad 3.): Der vorgesehene § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3 SGB VI erfordert einen anderweitigen Versicherungsschutz vor dem 10. Dezember 1998. Dieser Stichtag mag zwar einen Sinn hinsichtlich der neuen Rechtslage für arbeitnehmerähnliche Selbständige ergeben. Allerdings sind damit Selbständige, die erst nach diesem Stichtag eine solche Versicherung vorweisen können, von dieser Änderung ausgeschlossen. Wer sich z. B. nicht als solchen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen ansieht, da er etwa über eine Vielzahl von Patienten und damit Auftraggebern verfügt, kann dennoch über seine Versiche-

rungspflicht im Irrtum gewesen sein. Da viele Versicherungspflichtige sich nur in etwa gleichwertig versichern, sollte hier ein Stichtag nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden, um in den Fällen, die eine geringfügige Unterversicherung aufweisen, eine Anpassung (etwa bis zum Ende der Antragsfrist) zu ermöglichen.

ad 4.): Der Begriff der „anderweitigen Vorsorge“ des § 231 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3 SGB VI ist zu eng. Vielmehr sollte hinsichtlich der Vorsorgeformen eine weite Auslegung möglich sein und hierzu insbesondere auch und gerade kapitalgedeckte Vorsorgeformen gehören. So sollten z. B. Kapitalversicherungen, die seinerzeit unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten empfohlen worden sind, Berücksichtigung finden.

ad 5.): Es sollte erwogen werden, die verminderte Rentenversicherungspflicht von Handwerkern (sog. Handwerkerregelung) auch auf andere selbständige Tätigkeiten auszudehnen, soweit diese heute von weitergehenden Versicherungspflichtigen betroffen sind. Denn grundsätzlich sollte die Altersvorsorge auf mehrere Säulen gestellt werden: Die Pflichtversicherung sowie eine danebentretende freiwillige zusätzliche Eigenversicherung. Viele Selbständige sind aber zu einer solchen zusätzlichen eigenen Versicherung nur dann in der Lage, wenn sie die aufzubringenden Pflichtbeiträge umschichten können. So sind etwa freiberuflich tätige Hebammen nach ihrem Einkommen kaum in der Lage, nebeneinander Pflichtbeiträge und freiwillige zusätzliche Beiträge für eine Altersversorgung aufzubringen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/4053

In die Haushaltsvorschriften für die Sozialversicherung im SGB IV werden folgende wesentliche Änderungen im Haushaltsgrundsatzgesetz übernommen:

- Die Sozialversicherungsträger werden zur Durchführung von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanzwirksamen Maßnahmen verpflichtet.
- In geeigneten Bereichen soll künftig eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden. Der Kosten- und Leistungsrechnung kommt als Informations-, Steuerungs- und Kontrollinstrument im Rahmen der erhöhten Bewirtschaftungsfreiheit eine erhebliche Bedeutung zu.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bundestagsdrucksache 14/4053 verwiesen.

## III. Petition

Im Laufe der Ausschussberatungen wurde auch eine Petition behandelt, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mit der Petition wurde die Versicherungspflicht für Selbständige beanstandet. In anderen Eingaben wurde gefordert, Selbständige nach § 229a SGB VI von der Versicherungspflicht zu befreien. Hierzu lagen dem Petitionsausschuss 19 Eingaben vor. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs wurde durch

den neu eingefügten Artikel 2 dem Anliegen der Petenten zum Teil Rechnung getragen.

#### IV. Nichtöffentliche Anhörung

Zu der nichtöffentlichen Anhörung, die am 25. Oktober 2000 als 59. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 14/898 zusammengefasst wurden. Nachstehend werden die wesentlichen mündlichen Aussagen dargestellt.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** erklärte, die Bewirtschaftungs- und Bewertungsrichtlinien seien letzten Endes kein greifbares Instrument. Die Richtlinien seien weder verständlich noch konsistent. Die Verantwortung für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit könne letztendlich nicht dadurch abgenommen werden, indem man durch Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums des Innern Entscheidungen und Verantwortung an sich ziehe. Es sei zu befürchten, dass an die Stelle der Verantwortung der Selbstverwaltung die Verantwortung der Ministerialbürokratie einziehe. Wer die Selbstverwaltung wolle, müsse ihr auch eine finanzielle Autonomie geben und den entsprechenden Gremien echte Themen zur Beschlussfassung überlassen. Wenn der Selbstverwaltung die finanzielle Verantwortung genommen werde, werde sie ausgehöhlt. Die BfA unternehme vielfältige Anstrengungen, um die Verwaltung selbstständig zu modernisieren. So seien an den neuen Standorten Gera und Stralsund neue Arbeitsstrukturen mit einer ganzheitlichen Sachbearbeitung geschaffen worden. Dazu habe es keiner Hinweise des Bundes bedurft. Um die BfA wirtschaftlicher zu gestalten, seien nicht Einflüsse anderer Verwaltungen, sondern Einflüsse von Unternehmen notwendig. Die Anwendung von Bewertungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien erschwerten nur die praktische Arbeit. Ohnehin werde der Haushalt im Zusammenwirken mit dem Bundesrechnungshof, dem Bundesversicherungsamt und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingehend erörtert.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** führte aus, mit dem Gesetzentwurf werde die notwendige Flexibilität genommen, die zu einer effektiven Arbeit notwendig sei. In allen Bereichen der Rentenversicherungsträger werde rationalisiert und auf Basis langfristiger Konzepte Personal abgebaut. Wenn ein Personalabbau notwendig werde, müsse dieser sozialverträglich erfolgen. Es werde sozusagen zwischen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Sozialverträglichkeit gependelt. Dies könne man nicht durch abstrakte Richtlinien ersetzen. Erhebliche Unwirtschaftlichkeiten gäbe es im Übrigen nicht nur bei den Sozialversicherungsträgern, sondern auch bei Bund und Ländern, die bereits an die erwähnten Grundsätze gebunden seien. Abstrakte Grundsätze schlossen offensichtlich auch Unwirtschaftlichkeiten nicht aus. Der VDR habe im Zusammenhang mit der Organisationsreform beim Institut „Roland Berger“ ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten solle in erster Linie das Problem klären, wie die Organisationsreform unter dem Gesichtspunkt von Synergieeffekten die Effektivität und Effizienz steigern könne. Eine Bindung an Entscheidungen des Bundes helfe in diesem Zusammenhang nicht weiter. Die Selbstverwaltung

solle selbst entscheiden, auf welchen Wegen sie Wirtschaftlichkeit durchsetzen könne.

Der Sprecher der **Landesversicherungsanstalten** betonte, dass die Haushalte bei allen Rentenversicherungsträgern von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nach den entsprechenden Kriterien genehmigt würden. Die Selbstverwaltung sei sehr besorgt. Bereits bei den Beratungen zum damaligen Entwurf des SGB IV sei in der Begründung des Gesetzes niedergelegt worden, dass die Sozialversicherungsträger die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe heranziehen sollten. Daran müsse nichts geändert werden. Es werde das übernommen, was aus der speziellen Sicht der Arbeiterrentenversicherung sinnvoll sei. Die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe richteten sich zunächst an die Bundesverwaltung und die Ministerien, die Träger der Rentenversicherung hätten eine völlig andere Arbeitsplatzstruktur. Im Hinblick auf die Einführung von EDV sei festzustellen, dass sich gerade die Rentenversicherung als Massenverwaltung exemplarisch für die EDV eigne. Die Träger der Rentenversicherung gehörten bei der flächendeckenden Anwendung der Computertechnik sicherlich zur Spitzengruppe aller deutschen Verwaltungen. Sie sei modern sowie – aus eigenem Antrieb und nach eigenen Vorgaben – wirtschaftlich. Es gäbe – auch im Hinblick auf die Prüfungen des Bundesrechnungshofes – keine so gravierenden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsdefizite, die Anlass sein könnten, die schon seit 25 Jahren bestehende Rechtslage zu verändern. Die Rentenversicherung sei im Hinblick auf Quantität und Qualität ihrer Arbeit sogar deutlich unterproportional von Beanstandungen des Bundesrechnungshofes betroffen. Die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe seien ein Konvolut von hunderten, wenn nicht tausend Einzelschriften, die irgendwo einmal für einen speziellen Zweck zusammengestellt worden seien, die aber nicht zielgerichtet auf die wirtschaftliche und sparsame Personal- und Organisationsführung eines Rentenversicherungsträgers zugeschnitten seien. Eine Übertragung der Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe bedeute, die Rentenversicherung mehr an die unmittelbare Staatsverwaltung heranzurücken. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle es sich jedoch nur um eine mittelbare und von daher auch eigenverantwortliche Staatsverwaltung handeln.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die erwähnte Ausschussdrucksache 14/898 verwiesen.

#### V. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss darüber, dass eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung bei den Trägern der Sozialversicherung unumgänglich ist. Gestritten wurde darüber, ob dazu der vorliegende Gesetzentwurf einen Beitrag leisten könne.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** erklärten, der Gesetzentwurf sehe vor, das fortentwickelte Haushaltsrecht des Bundes auf die Sozialversicherungsträger zu übertragen. Dabei gehe es zu allererst um die Durchführung von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanzwirksamen Maßnahmen. In besonders geeigneten Bereichen solle eine Kosten- und Leistungsrechnung durchgeführt werden. Die Rentenversicherungsträger sollen an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bun-

des und die Landesversicherungsanstalten an die der auf-sichtführenden Länder gebunden werden. Diese Maßnah-men führten zu einer besseren Transparenz der Haushalte, die auch Einsparungen bringe. Die ablehnende Argumen-tation der Rentenversicherungsträger sei widersprüchlich: Einerseits werde behauptet, bereits nach den Bewertungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen zu arbeiten, andererseits würde bei einer Festlegung dieser Grundsätze per Gesetz angeblich die Selbstverwaltung leiden. Auch die Bundesan-stalt für Arbeit und die Bundesknappschaft stellten ihren Haushalt nach den Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaß-stäben auf und deren Selbstverwaltung sei dadurch nicht gefährdet. Zudem setze man mit der vorgesehenen Re-gelung eine fraktionsübergreifend beschlossene Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses um. Um den Bedenken der Rentenversicherungsträger dennoch Rechnung zu tra-gen, werde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1119 eingebracht und damit die vorgesehene Regelung des § 70 Abs. 3 SGB IV durch einen entsprechenden Halb-satz ergänzt. Die Bundesversicherungsanstalt für Ange-stellte, die Landesversicherungsanstalten und der Bundes-rechnungshof hätten der vorgesehenen Regelung nunmehr zugestimmt.

Der auf Ausschussdrucksache 14/1149 von den Koalitions-fraktionen eingebrachte Änderungsantrag zum § 231 des SGB VI solle hinsichtlich der Rentenversicherungsbeitrags-zahlungen für Selbständige Klarheit schaffen. Die Forde-rung der Nachrichtung von Rentenversicherungsbeiträ-gen für einige Jahre rückwirkend habe die Betroffenen zunächst sehr überrascht. Da ein bestimmter Personenkreis bereits über eine zusätzliche Altersvorsorge verfüge, solle dieser von der Nachzahlungspflicht zur Rentenversicherung ausgenommen und für die Zukunft von der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen befreit werden. Durch die Ergänzung des § 4 SGB VI, die auf die Petition eines Holländers zurückgehe, werde erreicht, dass das Recht, bei begrenzter Beschäftigung im Ausland die Versicherungs-pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantra-gen, nicht allein auf Deutsche beschränkt sei, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch anderen Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU zustehe.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** lehnten den Gesetzentwurf als kontraproduktiv ab, weil er keine Verbes-erung der Arbeit der Sozialversicherungsträger, sondern nur mehr Bürokratie bedeute und die Selbstverwaltung un-tergrabe. Auch schaffe er eine Ungleichbehandlung zwi-schen den Trägern der Rentenversicherung und denen der Kranken- bzw. Unfallversicherung. Dies sei auch das Er-gebnis der durchgeführten Anhörung. Sie brachten auf Aus-schussdrucksache 14/1058 einen Änderungsantrag ein, mit dem Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gestrichen werden soll (s. Abdruck des Änderungsantrags unter Abschnitt A. 1). Die derzeit geltenden Regelungen seien sachgerecht und reichten völlig aus.

Die im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1149 vorgesehene Korrektur der derzeitigen Regelung der Renten-versicherungspflicht für Selbständige, u. a. Honorarlehrer, sei unbefriedigend und werde daher abgelehnt.

Nach Ansicht der Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führe die geplante Flexibilisierung zu einer Entlastung der Haushalte in der Sozialversicherung. Die

Träger der Rentenversicherung hätten in der Anhörung nicht glaubhaft darlegen können, dass ein Eingriff in die Selbstverwaltung vorgenommen werde.

Die Oppositionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hätten während ihrer Regierungszeit das geltende Recht im Hin-blick auf die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen von Selbständigen nicht durchgesetzt. Dies betreffe nicht nur die Gruppe der selbstständigen Lehrer. Es gehe heute daher um die Klärung eines Zustandes, der durch das Nicht-beachten von geltendem Recht entstanden sei. Dabei sei eine sozialverträgliche Lösung gefunden worden.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** brachten zum Aus-druck, dass sie den Gesetzentwurf ablehnten.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungs-antrag auf Ausschussdrucksache 14/1149 reiche zur Behe-bung der Probleme, die durch die Korrekturgesetze der Koalition bei vielen Selbständigen entstanden seien, nicht aus. Bisher habe die BfA nicht deutlich gemacht, dass die-ser Personenkreis versicherungspflichtig sei: selbst sie habe nicht gewusst, dass hier eine Rentenversicherungspflicht be-standen habe. Insofern gebe es tatsächlich einen gesetzgebe-rischen Handlungsbedarf. Die vorgesehene Regelung sei aber völlig ungenügend, weil u. a. die Stichtagsregelung nicht geändert werde. Immer noch könnten riesige Nach-zahlungen – für 1999 und 2000 bis zu 20 760 DM – geford-ert werden. Dies gehe an der Realität vorbei. Auch das Kriterium, wonach schon eine eigene Altersvorsorge aufge-baut worden sein müsse, könne – insbesondere in den neuen Bundesländern – nicht zum Tragen kommen. Sie brachten daher einen entsprechenden Änderungsantrag (Ausschuss-drucksache 14/1033) zu dem Änderungsantrag der Koaliti-onsfraktionen ein.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** unterstützten den Ge-setzentwurf u. a. mit der Begründung, dass die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung keinen dramatischen Einschnitt für die Träger der Rentenversicherung bedeute.

Auch dem von den Koalitionsfraktionen auf Ausschuss-drucksache 14/1149 eingebrachten Änderungsantrag könne zugestimmt werden, weil es sich um eine sinnvolle Regelung handele. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nachfor-derungen beispielsweise an die Honorarlehrer zu einer so-zialen Unverträglichkeit führen würden. Dies hätte durch eine andere Stichtagsregelung besser gelöst werden können.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hin-sichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1

Mit dem neu angefügten Halbsatz soll den Bedenken der Rentenversicherungsträger Rechnung getragen werden. Der geänderte Wortlaut stellt nunmehr klar, dass bei der Anwen-dung der Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe hin-reichend Raum für die Berücksichtigung der Besonderhei-ten der einzelnen Versicherungsträger verbleibt.



## Zu Artikel 2

### Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird erreicht, dass das Recht, bei begrenzter Beschäftigung im Ausland die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, nicht mehr gemäß Nummer 2 allein auf Deutsche beschränkt ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch anderen Angehörigen eines europäischen Staates zusteht, soweit in diesem Staat die europäischen Koordinierungsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung finden. Diese Erweiterung entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, knüpft aber – ebenso wie das Recht auf freiwillige Versicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem außereuropäischen Staat nach Anhang VI C Nr. 4 Buchstabe c zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 – an die besondere Voraussetzung an, dass der Berechtigte bereits vorher die allgemeine Wartezeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

### Zu Buchstabe b

Im Zuge der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Einführung der Rentenversicherungspflicht für sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI haben etliche Selbständige erstmals erfahren, dass sie schon vor Inkrafttreten dieser Neuregelungen rentenversicherungspflichtig waren. Dies galt für viele nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtige selbständige Lehrer und manche nach § 229a Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtige Selbständige in den neuen Bundesländern, gelegentlich aber auch für nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtige selbständige Pflegepersonen und in Ausnahmefällen auch für nach § 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtige Hebammen. Dementsprechend hatten die Betroffenen in gutem Glauben oftmals bereits anderweitig für ihr Alter vorgesorgt.

Die Regelung eröffnet für diese Selbständigen eine dem § 231 Abs. 5 SGB VI nachgebildete zeitlich befristete Befreiungsmöglichkeit unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen

- glaubhaft darlegen können, von ihrer Versicherungspflicht bis zum 31. Dezember 1998 keine Kenntnis gehabt zu haben,

und

- entweder am 1. Januar 1999 (Inkrafttreten der Rentenversicherungspflicht für sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige) das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder am 9. Dezember 1998 (gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zur Einführung der Rentenversicherungspflicht für

sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige) anderweitig in einer Weise für ihr Alter vorgesorgt hatten, die dem Standard der Rentenversicherung entsprach oder diesem Standard kurzfristig angepasst wird.

Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung richten sich nach allgemeinem Verfahrensrecht. Danach ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, das sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstreckt, überwiegend wahrscheinlich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Die fehlende Kenntnis von der Versicherungspflicht kann also z. B. dadurch glaubhaft gemacht werden, dass die Betroffenen nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI fristgerecht einen Antrag auf Befreiung von dieser neuen Versicherungspflicht gestellt haben. Denn ein solches Verhalten legt die Vermutung nahe, dass die Betroffenen bis dahin der Annahme waren, nicht versicherungspflichtig gewesen, sondern erst durch die Neuregelung versicherungspflichtig geworden zu sein. Die fehlende Kenntnis von der Versicherungspflicht wird ferner dadurch glaubhaft gemacht werden können, dass sich die Betroffenen im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit für eine andere Form der Altersvorsorge entschieden und diese seitdem mit Einkommen aus dieser Tätigkeit auf- oder ausgebaut haben. Letztlich wird bei Nebentätigkeiten im Rahmen der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen sein, dass die geltende Rechtslage, nach der auch wirtschaftlich untergeordnete Nebentätigkeiten zu einer Mehrfachpflichtversicherung führen können, nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

Die übrigen Anforderungen entsprechen den Anforderungen an die seinerzeitige Befreiungsmöglichkeit für sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI. Hierdurch wird den berechtigten Interessen der Betroffenen so weit wie möglich Rechnung getragen. Weitergehende Forderungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil Selbständige, die schon seit Jahren nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig waren, in Bezug auf den Schutz ihres guten Glaubens an ein Nichtbestehen der Versicherungspflicht nicht besser gestellt werden können als Selbständige, die bis zum Inkrafttreten des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI tatsächlich nicht rentenversicherungspflichtig waren. Dies gilt auch für die jeweiligen Stichtage und Fristen.

## Zu Artikel 3

Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 17. Januar 2001

**Renate Jäger**  
Berichterstatlerin





